

Bau-, Verkehrs-
und Energiedirektion
des Kantons Bern

Direction des travaux
publics, des transports
et de l'énergie
du canton de Berne

Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Telefon 031 633 38 11
e-mail info.awa@bve.be.ch
Internet www.be.ch/awa



Bauvorhaben	Gewässerschutz- bewilligung durch	Bemerkungen	Link
Generell			
Bauvorhaben in Grundwasserschutzzonen	AWA	spezifisches	X
Bauvorhaben auf belasteten Standorten	AWA	spezifisches	X
Grundstücksentwässerung			
Neu- und Umbauten mit ARA-Anschluss	Gemeinde		
Neu- und Umbauten ohne ARA-Anschluss	AWA		
Neu- und Umbauten von Kleinkläranlagen	AWA		
Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein Oberflächengewässer ¹⁾	Gemeinde		
Zimmereinbau mit Wasseranschluss	Gemeinde		
Einbau zusätzliche Dusche, Bad, WC (Installation mit Abwasserproduktion)	Gemeinde		
Wintergarten, Geräteschuppen, Personenunterstände (Bushaltestellen)	Gemeinde		
Autoabstellplatz, Auto- und Velounterstände	Gemeinde		
Einstellräume, Garagen und Einstellhallen mit und ohne Schmutzwasseranfall	Gemeinde	spezifisches	X
Private Schwimmbäder und Teiche	Gemeinde	spezifisches	X
Heizungen mit Kondensaten < 200 kW	Gemeinde		
Heizzentralen (Fernwärme) Altholzheizungen	AWA		
Friedhofanlagen	AWA		
Regenabwasserbehandlungsanlagen (Adsorber)	AWA		
Landwirtschaft / Tierhaltung (für das AWA als Bewilligungsbehörde ist Formular 4.4 erforderlich)			
Neu- und Umbau Wohn- und/oder Ökonomieteil	AWA	spezifisches	X
Hofdüngeranlagen	AWA	spezifisches	X
Erdverlegte Güllendruckleitungen	AWA	spezifisches	X
Fahrsilos resp. Flachsilo, Siloballenlagerplätze	AWA	spezifisches	X
Hochsilos für Grünfütter	Gemeinde	spezifisches	X
Einstellräume für Maschinen und Geräte, Neubau Milchammer	Gemeinde	spezifisches	X
Fahrzeugwaschplätze, Feldspritzenwaschplätze	AWA	spezifisches	X
Laufhöfe	AWA	spezifisches	X
Weide- und Schattställe, Pferde-, Pony- und Schafställe	AWA	spezifisches	X
Geflügelhaltungen, gewerbliche Fischzuchtanlagen	AWA		
Tierpensionen	AWA		
Fischzuchtanlagen	AWA	spezifisches	X
Notschlachträume, Kadaversammelstellen	AWA	spezifisches	X
Holzlagerschuppen, Bienenhäuser usw. mit/ohne Wasseranschlüssen	Gemeinde		
Versickerungsanlagen für Regenabwasser von:			
Wohn- und Landwirtschaftszonen	Dachflächen mit: - Typ a (Versickerung mit Oberbodenpassage = humusierte Fläche) - Typ b (Versickerung ohne Oberbodenpassage)	Gemeinde Gemeinde	X
	Metalldächer aus Cu/Zn/Pb (Fläche < 50 m ² pro Versickerungsanlage)	Gemeinde	
	Metalldächer aus Cu/Zn/Pb (Fläche > 50 m ² pro Versickerungsanlage)	AWA	nur mit Adsorber
	Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen, Glasdächer	Gemeinde	
	Begehbare Attikaflächen, Dachterrassen, Balkone	Gemeinde	nur Typ a zulässig
	Vorplätze, Hauszufahrten, Parkplätze, Gemeinde- und Privatstrassen	Gemeinde	nur Typ a zulässig
Versickerungsanlagen für Reinabwasser wie: Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser ²⁾		Gemeinde	
Versickerungsanlagen innerhalb Industrie- und Gewerbearealen		AWA	
Versickerungsanlagen innerhalb Grundwasserschutzzonen		AWA	
Tiefenversickerung (Versickerung in Bohrungen)		AWA	

Bauvorhaben	Gewässerschutzbewilligung durch	Bemerkungen:	Link
Industrie- und Gewerbebetriebe			
Alle Bauvorhaben und Nutzungsänderungen, bei denen gemäss dem Formular 4.1 (Fragebogen Gewässerschutz Industrie und Gewerbe) entweder - industriell/gewerbliche Abwässer anfallen oder - wassergefährdende Stoffe vorhanden sind ⁴⁾	AWA		X
Abwasserbehandlungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen	AWA		
Fischzuchtanlagen	AWA		X
Lagerung von und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Materialien	AWA		X
Betriebe, welche der Störfallverordnung unterliegen	AWA		X
Metall-, Holzverarbeitende Betriebe, Betonfabriken, Malereien, Labors, Druckereien, Zahnarztpraxen, Chemisch Reinigungen, Schlachthöfe, Molkereien, Käsereien, Mikrobrauereien, Weinproduktion	AWA		X
Garagen, Autogewerbe, Betankungsplätze, Waschplätze, Lager- und Abstellplätze	AWA		X
Altstoffhändler, Altmittel- und Autoabbruchbetriebe	AWA		X
Gewächshäuser, Intensivkulturen, Gärtnereien, Gartenbau	AWA		X
Grosse Fachmärkte (>5000m ²)	AWA	Löschwasser	
Dienstleistungsbetriebe ohne industriell/gewerbliche Abwässer, wie Banken, Versicherungen, Büros, Coiffeure etc.	Gemeinde		
Gastgewerbebetriebe, Bäckereien, Metzgereien (ohne Schlachtungen), Apotheken, Drogerien, Arzt- und Tierarztpraxen	Gemeinde		
Spezielles			
Kantonsstrassen (Entwässerung)	AWA		
Nationalstrassen, Bahnanlagen (Bundeskompetenz)	-	Fachbericht AWA	
Basis- und Detailerschliessungsstrassen	Gemeinde		
Bauten im Grundwasser, Freilegen des Grundwassers, Grundwasserabsenkungen ¹⁾ , Drainagen ¹⁾	AWA	spezifisch	X
Terrainveränderungen, die nicht im Zusammenhang mit anderen Bauvorhaben stehen (mit Ausnahme von kleinen Umgebungsarbeiten)	AWA		X
Kompostierungsanlagen > 100 t/a kompostierbare Abfälle, Feldrandkompostierung mit Aufbereitungsplatz, Holzlagerplätze	AWA	spezifisches	X
Kompostierungsanlagen < 100 t/a kompostierbare Abfälle: Keine Gewässerschutzbewilligung, allenfalls Baubewilligung erforderlich	-	spezifisches	X
Abfallsammelstelle mit Sonderabfälle ⁵⁾ (nicht gewerblich)	AWA	spezifisches	X
Abfallsammelstelle ohne Sonderabfälle ⁵⁾ (nicht gewerblich)	Gemeinde		
Versickerung von behandeltem Schmutzwasser	AWA		
Wasserversorgungsanlagen (Reservoir, Pumpwerke, Leitungen etc.)	AWA		
(Grund-) Wassernutzung ²⁾ z.B. Wärmepumpe, Kühlwasser, Gebrauchswasser	AWA	Bearbeitung / Konzession AWA	X
Erdwärmesonden	AWA		X
Sondierbohrungen	AWA		
Materialabbaustellen, Deponien – Errichtung und Betrieb	AWA		
Tankanlagen (Gewässerschutzbereich B = üB gem. GSchG)			
Gebindelager und Tankanlagen ab 450 Liter in Grundwasserschutzzone S3, Sh, Sm und Grundwasserschutzarealen	AWA		X
Mittelmittlere Tankanlagen ≥ 2'000 Liter/pro Behälter, erdverlegte Tanks und Rohrleitungen in den Gewässerschutzbereichen Ao, Au, Zo, Zu für Flüssigkeiten der Wassergefährdungskategorie A (entspricht WGK 2 und 3)	AWA		X
Grosstankanlagen (> 250'000 Liter/pro Behälter)	AWA		X
Gebindelager ab 450 Liter und Tankanlagen ≤ 2'000 Liter/pro Behälter in den Gewässerschutzbereichen Ao, Au, Zo, Zu und üB	Gemeinde	Meldepflicht ³⁾	X
Tankanlagen, Rohrleitungen und Gebindelager (ab 450) Liter im Gewässerschutzbereich üB	Gemeinde	Meldepflicht ³⁾	X

Bauvorhaben	Gewässerschutz- bewilligung durch	Bemerkungen:	Link
Sport- und Freizeitanlagen			
Golfanlagen, Campingplätze, Kunsteisbahnen	AWA		
Naturrasen-, Kunstrasen- und Kunststoffsportplätze mit Versickerung	AWA		X
Naturrasen-, Kunstrasen- und Kunststoffsportplätze ohne Versickerung im Gewässerschutzbereich üB	Gemeinde		
Gemeinschaftsbäder, öffentliche Schwimmbäder	AWA		X
Schiessanlagen	AWA	spezifisches	X
Reitplätze	AWA		
Beschneigungsanlagen	AWA	Konzession bei Wasserentnahmen aus öffentlichen Gewässer	

Weitere Zuständigkeiten und Ergänzungen	Link
Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie wird periodisch angepasst. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie bitte eine für die Gemeinde zuständige Fachperson des AWA, siehe Gemeindeliste mit den zuständigen Fachpersonen.	X
¹⁾ Die Einleitung von Wasser in ein Gewässer bedarf zusätzlich einer Wasserbaupolizeibewilligung (Art. 48 Abs. 1 WBG; Art. 2a WBV) sowie einer fischereirechtlichen Bewilligung (Art. 8 Abs. 3 BGF).	
²⁾ Die Nutzung von privatem Wasser (kleinere Quellen) oder öffentlichem Wasser aufgrund eines ehehaften Rechts, die das Wasser physikalisch, chemisch oder biologisch verändert (z.B. Abkühlung durch eine Wärmepumpe), bedarf eine Bewilligung des AWA (Art. 5 WNG).	
³⁾ Meldepflicht des Eigentümers mittels Meldeformular an AWA und Gemeinde	X
⁴⁾ Ab eine Lagermenge von 450 kg wassergefährdende Stoffe. Darunter handelt es sich um eine Kleinmenge, welche von der Gemeinde mit den gängigen Vorschriften bewilligt werden kann.	
⁵⁾ Im Rahmen der öffentlichen Sammelstelle dürfen Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sowie nicht branchenübliche Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle aus dem Kleingewerbe angenommen werden (z.B. Medikamente, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, quecksilberhaltige Geräte, Säuren, Entkalker, Laugen, Javelwasser sowie andere Chemikalien und Gifte). Es ist eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung des AWA erforderlich. Bei Sammelstellen mit Speiseöl / Motorenöl ist die Zuständigkeit beim AWA. Kleinere Sammelstellen ohne wassergefährdende Stoffe und Speiseöl / Motorenöl (z.B. nur Papier, Karton, Glas, Hauskehricht u.ä.) ausserhalb der Grundwasserschutz-zonen können von der Gemeinde beurteilt werden.	
Zuständig für die Erteilung der Bewilligung für Bauvorhaben, die für Zwecke der Gemeinde bestimmt sind, ist das jeweilige Regierungsstatthalteramt. Gemeinden dürfen jedoch insbesondere bei Umbauten und Renovationen eigener Gebäude Anschlüsse an die Kanalisation / ARA selber beurteilen und bewilligen.	
Jeder Anschluss an eine öffentliche oder private Kanalisation bedarf der Zustimmung des Leitungseigentümers sowie einer Bewilligung der Gemeindebehörde. Nach Durchführung des Anschlusses führt die Gemeindebehörde gestützt auf Art. 47 BewD eine Abnahme-kontrolle durch.	
Die Gesuchsunterlagen (Baugesuch) können ab dem Internet www.jgk.be.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Die Gesuche sind bei der Gemeinde einzureichen.	X

Alle Formulare und Merkblätter sind auf der Internetseite des AWA unter der entsprechenden Rubrik zu finden:
-> www.be.ch/awa -> [Formulare / Merkblätter](#).

Angaben über die Gewässerschutzbereiche resp. Grundwasserschutz-zonen sind in der Gewässerschutzkarte des Kantons Bern zu finden -> <http://www.be.ch/geoport> -> [Gewässerschutzkarte](#)